

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Entwurf einer Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — Drucksache 8/3460 —

A. Problem

Die zur Zeit geltende Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entspricht, wenn auch mit zahlreichen Änderungen im Laufe der Wahlperioden, noch der Geschäftsordnung, die sich der 1. Deutsche Bundestag am 6. Dezember 1951 gegeben hat. Diese beruhte weitgehend auf der Geschäftsordnung des früheren Deutschen Reichstags in der Fassung vom 31. Dezember 1922. Zahlreiche Bestimmungen sind deshalb zum Teil überholt oder interpretationsbedürftig. Die große Zahl der Anlagen zur Geschäftsordnung erschwert ihre Handhabung. Einige Bestimmungen der Geschäftsordnung wiederholen überflüssigerweise wortwörtlich den Text des Grundgesetzes. Aufgrund der Änderung des Artikels 39 GG und der Einfügung des Artikels 45c in das Grundgesetz müssen einige Vorschriften der Geschäftsordnung angepaßt, können einige gestrichen und müssen andere neu eingefügt werden. Eine abschließende Regelung der Redezeiten in die Geschäftsordnung selbst aufzunehmen, erwies sich als wenig praktikabel.

B. Lösung

Gesamtreform der Geschäftsordnung, wie sie bereits in früheren Wahlperioden mehrfach verlangt wurde, unter Berücksichtigung der o. a. Probleme, insbesondere Streichung überflüssiger und Klarstellung umstrittener Bestimmungen bzw. Anpassung einiger Bestimmungen an die Neufassung des Grundgesetzes; Wegfall von drei Anlagen durch Einbezie-

hung der Regelungen in den Text der Geschäftsordnung; zur flexibleren Gestaltung der Redezeiten: Ermächtigung an den Ältestenrat, für die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand eine angemessene Regelung vorzuschlagen.

C. Alternativen

Bis auf wenige Vorschriften wurden alle Beschlußempfehlungen vom Ausschuß einstimmig angenommen. Bei der Entscheidung über vom Ausschuß vorgelegte Alternativanträge bzw. bei den mit Mehrheit getroffenen Entscheidungen kamen diese Mehrheiten in der Mehrzahl der Fälle unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit der Ausschußmitglieder zustande. Soweit von den Fraktionen zu einzelnen Vorschriften Änderungsanträge eingereicht, diese aber entweder zurückgezogen oder abgelehnt wurden, werden sie in der Begründung aufgeführt. Einige Änderungswünsche der Fraktionen wurden auf Grund interfraktioneller Vorbesprechungen nicht eingebracht oder zurückgezogen, um sicherzustellen, daß die Verfahrensregeln für den Deutschen Bundestag weitgehend einstimmige Zustimmung bei der Verabschiedung finden können.

Die Vorschläge der Enquete-Kommission Verfassungsreform wurden, soweit sie den parlamentarischen Bereich betreffen, im Ausschuß zwar andiskutiert, konnten aber im Rahmen der Geschäftsordnungsreform nur begrenzt berücksichtigt werden.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Entwurf einer Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird in der anliegenden Fassung angenommen.
2. Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1980

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)

Vorsitzender

Collet (Abschnitt I bis VII)

Dr. Miltner (Abschnitt VIII bis XII)

Spitzmüller (Anlagen)

Berichterstatter

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Entwurf einer Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages *)**I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer****§ 1****Konstituierung**

(1) Der neugewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl (Artikel 39 des Grundgesetzes) einberufen.

(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

Artikel 39 Abs. 1 und 2 GG

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

§ 2**Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter**

(1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

Artikel 40 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 121 GG

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 3**Wahl der Schriftführer**

Der Bundestag beschließt die Zahl der Schriftführer. Sie können gemeinsam auf Grund eines Vorschlages der Fraktionen gewählt werden. Bei der Festlegung der Zahl der Schriftführer und ihrer Verteilung auf die Fraktionen ist § 12 zu beachten.

II. Wahl des Bundeskanzlers**§ 4****Wahl des Bundeskanzlers**

Die Wahl des Bundeskanzlers (Artikel 63 des Grundgesetzes) erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49). Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen.

Artikel 63 GG

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Eidesleistung siehe Artikel 64 Abs. 2 GG.

Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2.

*) Die angefügten Texte des Grundgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses sowie die sonstigen Anmerkungen sind nicht Bestandteil der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und dienen lediglich der Unterrichtung.

III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat**§ 5****Präsidium**

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten bilden das Präsidium.

§ 6**Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und dreiundzwanzig weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlußorgan.

(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume. Er stellt den Vorschlag für den Haushaltseinzelnplan des Bundestages auf, von dem der Haushaltsausschuß nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.

(4) Für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können.

§ 7**Aufgaben des Präsidenten**

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und all-

gemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestuft werden, mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion.

Artikel 40 Abs. 2 GG

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

§ 8**Sitzungsvorstand**

(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der amtierende Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

(3) Stehen die gewählten Schriftführer für eine Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so bestellt der amtierende Präsident andere Mitglieder des Bundestages als Stellvertreter.

§ 9**Aufgaben der Schriftführer**

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen, die Korrektur der Plenarprotokolle zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

IV. Fraktionen**§ 10****Bildung der Fraktionen**

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb

stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

§ 11

Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 12

Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsizes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder des Bundestages

§ 13

Pflichten der Mitglieder des Bundestages

(1) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen.

(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).

§ 14

Urlaub

Urlaub erteilt der Präsident. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 15

Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Rechte eines Mitgliedes des Bundestages, dessen Mitgliedschaft angefochten ist, regeln sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes. Nach diesem Gesetz richtet sich auch der Verlust der Mitgliedschaft.

§ 16

Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden; die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Wünschen andere Mitglieder des Bundestages etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages geschehen. Akten des Bundestages, die ein Mitglied des Bundestages persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

(4) Für Verschlusssachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).

§ 17

Geheimschutzordnung

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 3). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

§ 18

Verhaltensregeln

Der Bundestag beschließt Verhaltensregeln für seine Mitglieder (Anlage 1).

VI. Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

§ 19

Sitzungen

Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Artikel 42 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgeschlossen werden.

Artikel 42 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 20

Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, daß der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach § 21 Abs. 1 selbständig festsetzt.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.

(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt. Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 123) mindestens sechs Sitzungswochen vergangen sind.

(5) Ist eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird.

§ 21

Einberufung durch den Präsidenten

(1) Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder aus einem anderen Grunde als dem der Beschlußunfähigkeit nicht entscheiden kann.

(2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Abs. 3 des Grundgesetzes).

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

Artikel 39 Abs. 3 GG

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

§ 22

Leitung der Sitzungen

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß der Sitzung gibt der Präsident nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 23

Eröffnung der Aussprache

Der Präsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 24

Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 25

Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht bei der Abstimmung dem An-

trag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist.

§ 26

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages beschließt.

§ 27

Worterteilung und Wortmeldung

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zuläßt.

§ 28

Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.

(2) Der erste Redner in der Aussprache zu Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluß der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 29

Zur Geschäftsordnung

(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Präsident vorrangig das Wort. Der Antrag muß sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Der Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muß (Verlangen), auf den Antragsteller, bei anderen Anträgen auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Bundestages zur Geschäftsordnung zu Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der Präsident das Wort nach seinem Ermessen.

(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 30

Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 31

Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach Schluß der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist.

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme.

§ 32

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 33

Die Rede

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 34

Platz des Redners

Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

§ 35

Rededauer

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.

(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen.

(3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 36

Sach- und Ordnungsruf

Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 37

Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 38

Ausschluß von Mitgliedern des Bundestages

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Sitzung muß der Präsident bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen,

daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschußsitzungen teilnehmen.

(4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

§ 39

Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß

Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß kann der Betroffene bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.

§ 41

Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 42

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung

Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beschließen.

Artikel 43 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

§ 43

Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen nach Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 43 Abs. 2 GG

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

§ 44

Wiedereröffnung der Aussprache

(1) Ergreift nach Schluß der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.

(2) Erhält während der Aussprache ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits ausgeschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Aussprache über seine Ausführungen eröffnet. In dieser Aussprache dürfen keine Sachanträge gestellt werden.

§ 45

Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit

(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen (§ 51) festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 46

Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

§ 47

Teilung der Frage

Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern des Bundestages der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 48

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe (§ 86) erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.

(3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

Artikel 42 Abs. 2 GG

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2.

Bestimmungen des Grundgesetzes:

Gebietsänderung der Länder: Artikel 29 Abs. 7 Satz 2

Ausschluß der Öffentlichkeit: Artikel 42 Abs. 1 — siehe auch § 19 GO

Anklage des Bundespräsidenten: Artikel 61 Abs. 1 Satz 3

Wahl des Bundeskanzlers: Artikel 63 Abs. 2 bis 4 — siehe auch § 4 GO

Mißtrauensvotum: Artikel 67 Abs. 1 — siehe auch § 97 GO

Wahl eines neuen Bundeskanzlers: Artikel 68 Abs. 1 — siehe auch § 98 GO

Zurückweisung des Bundesratseinspruches: Artikel 77 Abs. 4 — siehe auch § 91 GO

Grundgesetzänderung: Artikel 79 Abs. 2

Anwendung von Rechtsvorschriften im Spannungsfall: Artikel 80a Abs. 1 und 3

Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden: Artikel 87 Abs. 3 Satz 2

Feststellung des Verteidigungsfalles: Artikel 115a Abs. 1

Gesetzliche Bestimmungen:

§ 5 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873),

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105),

§§ 13 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 153 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)

Bestimmungen der Geschäftsordnung:

Wahl des Bundestagspräsidenten und der Stellvertreter: § 2 Abs. 2

Abweichungen von der Geschäftsordnung: § 126

§ 49

Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

(2) § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

§ 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805):

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

...

4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder

§ 50

Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde

(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, vor der Schlußabstimmung.

(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält.

(3) Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn bei der Beratung eines Antrages über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden ist.

(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.

§ 51

Zählung der Stimmen

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Absatz 2.

(2) Nachdem die Mitglieder des Bundestages auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Mitglieder des Bundestages durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Mitglieder des Bundestages, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 52

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 53

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke des Ausschusses,
- b) Abkürzung der Fristen,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Vertagung der Sitzung,
- e) Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache,
- f) Teilung der Frage,
- g) Überweisung an einen Ausschuß.

VII. Ausschüsse**§ 54****Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Soweit das Grundgesetz oder Bundesgesetze die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, richtet sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, daß im Grundgesetz, in den Bundesgesetzen oder in besonderen Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmt ist.

Untersuchungsausschüsse, Artikel 44 GG;

Wahlprüfungsausschuß, Artikel 41 GG und Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593);

Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Ausschuß für Verteidigung, Artikel 45 a GG;

Petitionsausschuß, Artikel 45 c GG, Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921);

Richterwahlausschuß, Artikel 95 Abs. 2 GG und Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873);

Wahlmännerausschuß, Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 GG, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i. d. Fassung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357);

Vermittlungsausschuß, Artikel 77 GG und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses vom 19. April 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1970 (BGBl. I S. 184).

§ 55**Einsetzung von Unterausschüssen**

(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, daß ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem Ausschuß angehören.

(2) Bei der Bestimmung des Vorsitzenden des Unterausschusses soll der Ausschuß sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12). Wird der Unterausschuß für eine bestimmte Dauer eingesetzt, kann er vorzeitig nur aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nicht widerspricht; im übrigen kann der Ausschuß den Unterausschuß jederzeit auflösen. Der Unterausschuß hat seinen Bericht dem Ausschuß vorzulegen.

(3) In einem Unterausschuß muß jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen Unterausschuß bilden.

§ 56**Enquete-Kommission**

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Mitglieder der Fraktionen, neun nicht übersteigen.

(3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluß des Bundestages auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden.

(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht bis zum Ende der Wahlperiode vorzulegen. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

§ 57**Mitgliederzahl der Ausschüsse**

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

§ 58**Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters**

Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat.

§ 59**Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschußsitzungen sowie die Durchführung der Ausschußbeschlüsse.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 Abs. 1 Satz 2.

(3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschluß beenden.

§ 60

Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschusssitzungen selbständig einberufen, es sei denn, daß der Ausschuß im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

§ 61

Tagesordnung der Ausschüsse

(1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, daß der Ausschuß vorher darüber beschließt.

(2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung ändern, erweitern jedoch nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuß widerspricht.

(3) Die Tagesordnung jeder Ausschusssitzung ist mit Angabe des Ortes, des Termins und, soweit vereinbart, der Dauer der Sitzung den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

§ 62

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen. Weiterge-

hende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

§ 63

Federführender Ausschuß

(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuß erstatten.

(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuß eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuß die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

§ 64

Verhandlungsgegenstände

(1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 62 Abs. 1 Satz 3).

(2) Sind dem Ausschuß mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuß, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuß widersprochen, muß über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlußempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist dem Bundestag vorzulegen.

§ 65

Berichterstatterbenennung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand.

§ 66

Berichterstattung

(1) Ausschußberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.

(2) Die Berichte müssen die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 69 Abs. 5 Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen nach § 70 Abs. 1 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Auffassungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

§ 67

Beschlußfähigkeit im Ausschuß

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlußfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlußfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 3.

§ 68

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschußsitzungen

Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen, gilt auch, wenn es in einer öffentlichen Sitzung gehört werden soll. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Artikel 43 Abs. 1 GG, abgedruckt bei § 42

§ 69

Nichtöffentliche Ausschußsitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

(2) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, daß der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich dieser Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen.

(3) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.

(5) Berät der Ausschuß eine ihm überwiesene Vorlage, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlußfassung im Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus § 70 Abs. 1 bleiben unberührt.

(6) Ist bei Ausschußsitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zur Begründung der Vorlage teilnehmen.

(7) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

(8) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

§ 70

Öffentliche Anhörungssitzungen

(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.

(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des

Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuß entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.

(3) Der mitberatende Ausschuß kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuß von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuß sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.

(4) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.

(6) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 71

Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aussprache

(1) Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses. Ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Mitgliedes des Ausschusses darf nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihn übernimmt.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf frühestens zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen und von der jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

§ 72

Abstimmung außerhalb einer Sitzung

Der Ausschuß kann den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuß von dieser Möglichkeit Ge-

brauch, hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlußempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung des § 46 Satz 1 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses auf Grund der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 oder 3 stattfindet.

§ 73

Ausschußprotokolle

(1) Über jede Ausschußsitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muß mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. Stenographische Aufnahmen von Ausschußsitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen diesen Vermerk nicht tragen.

(3) Für die Behandlung der Protokolle erläßt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium besondere Richtlinien.

§ 74

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 126, entsprechend.

VIII. Vorlagen und ihre Behandlung

§ 75

Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

- a) Gesetzentwürfe¹⁾,
- b) Beschlußempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)²⁾,
- c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates³⁾,

¹⁾ § 76 GO, Artikel 76 Abs. 1 GG

²⁾ § 90 GO

³⁾ § 91 GO

- d) Anträge⁴⁾,
- e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen)⁵⁾,
- f) Große Anfragen an die Bundesregierung und ihre Beantwortung⁶⁾,
- g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind⁷⁾,
- h) Beschlußempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten⁸⁾,
- i) Beschlußempfehlungen und Berichte über Petitionen⁹⁾,
- j) Beschlußempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht¹⁰⁾,
- k) Beschlußempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,
- l) Zwischenberichte der Ausschüsse¹¹⁾,
- m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind¹²⁾.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

- a) Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse¹³⁾,
- b) Änderungsanträge¹⁴⁾,
- c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, EG-Vorlagen, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen¹⁵⁾.

(3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden¹⁶⁾.

§ 76

Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages

(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.

(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.

⁴⁾ §§ 39, 56, 89, 94, 97 Abs. 1, Anlage 5 GO

⁵⁾ §§ 77, 93 GO

⁶⁾ §§ 100, 101 GO

⁷⁾ § 4 GO, § 3 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes

⁸⁾ §§ 107, 128 GO, § 11 des Wahlprüfungsgesetzes

⁹⁾ § 112 GO

¹⁰⁾ § 77 BVerfGG

¹¹⁾ § 62 Abs. 2 GO

¹²⁾ § 92 GO

¹³⁾ § 66 GO

¹⁴⁾ § 82 Abs. 1, § 85 Abs. 1 GO

¹⁵⁾ §§ 88, 93, 94, 92 GO

¹⁶⁾ § 104 GO

§ 77

Behandlung der Vorlagen

(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen, im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und im Benehmen mit dem Ältestenrat die Art ihrer Behandlung als amtliche Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Drucksache zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, in welchen Räumen des Bundestages die Vorlagen eingesehen werden können.

§ 78

Beratungen

(1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.

(2) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuß überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.

(3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlußberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82 und 83 Abs. 3) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zuläßt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen (§ 123).

Artikel 59 Abs. 2 GG

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

§ 79

Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn es vom Ältestenrat empfohlen oder bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Sachanträge dürfen nicht gestellt werden.

§ 80

Überweisung an einen Ausschuß

(1) Am Schluß der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuß überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschußüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuß Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Abs. 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Abs. 8 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuß überweisen.

§ 81

Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tage nach Verteilung der Beschlußempfehlung und des Ausschußberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

(2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die Aussprache eröffnet und geschlos-

sen. Nach Schluß der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Aussprache über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

(4) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

Artikel 59 Abs. 2 GG, abgedruckt bei § 78

Artikel 81 GG, abgedruckt bei § 99

§ 82

Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in zweiter Beratung können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen von mindestens einem Mitglied des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.

(2) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.

(3) Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratene Teile.

Artikel 59 Abs. 2 GG, abgedruckt bei § 78

§ 83

Zusammenstellung der Änderungen

(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident zusammenstellen.

(2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.

(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt worden, so ist die Vorlage abgelehnt und jede weitere Beratung unterbleibt.

§ 84

Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt,

- a) wenn in zweiter Beratung keine Änderungen beschlossen worden sind, anschließend,
- b) wenn Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksachen mit den

beschlossenen Änderungen, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn in zweiter Beratung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat und sie vom Ältestenrat empfohlen oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

Artikel 81 GG, abgedruckt bei § 99

§ 85

Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung

(1) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen in dritter Beratung müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Sie dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in zweiter Beratung Änderungen beschlossen wurden. Die Einzelberatung ist auf diese Bestimmungen beschränkt.

(2) Vor der Schlußabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; § 80 Abs. 1 findet Anwendung. Schlägt der Ausschuß Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung vor, wird die Beschlußempfehlung erneut in zweiter Beratung behandelt.

§ 86

Schlußabstimmung

Nach Schluß der dritten Beratung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 87

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

(1) Macht die Bundesregierung von Artikel 113 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes Gebrauch, so ist die Beschlußfassung auszusetzen. Der Gesetzentwurf darf frühestens nach Eingang der Stellungnahme

der Bundesregierung oder sechs Wochen nach Zugang des Verlangens der Bundesregierung beim Bundestagspräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Verlangt die Bundesregierung nach Artikel 113 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt, gilt der Gesetzentwurf als an den federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen.

(3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat gemäß § 122 bereits zugeleitet worden, hat der Präsident den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt die Zuleitung als nicht erfolgt.

Artikel 113 Abs. 1 und 2 GG

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmемinderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

§ 88

Behandlung von Entschließungsanträgen

(1) Über Entschließungsanträge (§ 75 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach der Schlußabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlußabstimmung möglich ist, nach Schluß der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.

(2) Entschließungsanträge können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

§ 89

Einberufung des Vermittlungsausschusses

Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag beschließen, zu Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes, § 75 Abs. 1 Buchstabe d).

Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 GG

Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen.

§ 90

**Beratung von Beschlußempfehlungen
des Vermittlungsausschusses**

Sieht der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, gilt für die Behandlung des Einigungsvorschlages im Bundestag § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.

§ 10 Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

§ 10

Verfahren im Bundestag

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

§ 91

Einspruch des Bundesrates

Über den Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz (Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes) wird ohne Begründung und Aussprache abgestimmt. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. Über den Antrag wird durch Zählung der Stimmen gemäß § 51 abgestimmt, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird (§ 52).

Artikel 77 Abs. 4 GG

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

§ 92

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundestages bedürfen oder deren Aufhebung der Bundestag innerhalb einer bestimmten Frist verlangen kann, überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat unmittelbar an die zuständigen Ausschüsse. Dabei hat er eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der federführende Ausschuß dem Bundestag einen Bericht vorzulegen hat. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Legt der Ausschuß diesen Bericht nicht

rechtzeitig vor, ist die Vorlage auch ohne Ausschußbericht zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

§ 93

EG-Vorlagen

EG-Vorlagen gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat an die zuständigen Ausschüsse. Ihre Titel werden in eine Sammelübersicht aufgenommen, die als Bundestagsdrucksache verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen wurden. Eine EG-Vorlage wird nur dann als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn der federführende Ausschuß dem Bundestag einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfiehlt.

§ 94

Stabilitätsvorlagen

Vorlagen der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsvorlagen) werden vom Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Haushaltsausschusses ist spätestens einen Tag vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Vorlage beim Bundestag auf die Tagesordnung zu setzen. Hat der Haushaltsausschuß bis zu diesem Zeitpunkt keine Beschlußempfehlung vorgelegt, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Änderungsanträge zu Stabilitätsvorlagen dürfen nur auf eine Kürzung der Ausgaben gerichtet sein (§ 42 der Bundeshaushaltsordnung).

§ 95

Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuß zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Haushaltsausschuß soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen überweist der Präsident grundsätzlich ohne erste Beratung. Nachtragshaushaltsvorlagen können auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Präsidenten ohne erste Beratung überwiesen und in einer Beratung abschließend behandelt werden.

(2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

(3) Für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen findet neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuß spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

Artikel 110 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestag eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

§ 96

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 95 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen des Bundes einwirkt, prüft der Haushalts-

ausschuß ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Hat die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß keinen Deckungsvorschlag machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Wird die Möglichkeit zur Deckung auch vom Bundestag verneint, gilt die Vorlage als erledigt.

(5) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen der Länder einwirkt, teilt der Haushaltsausschuß in seinem Bericht Art und Umfang der Einwirkungen mit.

(6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, daß Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, der Beschlüsse des federführenden Ausschusses oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuß sich zu dieser Stellungnahme dem Bundestag gegenüber äußern.

(7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang beschlossen, erfolgt die dritte Beratung — nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß — erst in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung.

(8) Berichte des Haushaltsausschusses, die einen Deckungsvorschlag enthalten, können ohne Einhaltung der für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen Frist (§ 81 Abs. 1 Satz 2) beraten werden. Für Berichte, die keinen Deckungsvorschlag enthalten, kann die für die zweite Beratung vorgeschriebene Frist weder verkürzt noch aufgehoben werden, es sei denn, daß der Bundestag beschließt, gemäß § 80 Abs. 2 zu verfahren.

§ 97

Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler

(1) Der Bundestag kann auf Antrag gemäß Artikel 67 Abs. 1 des Grundgesetzes dem Bundeskanzler das Mißtrauen aussprechen. Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Vor-

aussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(3) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Artikel 67 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Artikel 67 GG

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

§ 98

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler kann gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes beantragen, ihm das Vertrauen auszusprechen; für den Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag gilt Artikel 68 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, kann der Bundestag binnen einundzwanzig Tagen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß § 97 Abs. 2 einen anderen Bundeskanzler wählen.

Artikel 68 GG

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

„Mehrheit der Mitglieder“: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2

§ 99

Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

(1) Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt worden sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.

(2) Der Gesetzentwurf gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

Artikel 81 GG (Gesetzgebungsnotstand)

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

§ 100

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung (§ 75 Abs. 1 Buchstabe f) sind dem Präsidenten einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 101

Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Nach Eingang der Antwort wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung muß erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

§ 102

Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Sie muß erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Vor der Aussprache kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.

§ 103

**Beschränkung der Beratung
über Große Anfragen**

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann der Bundestag zeitweilig die Beratungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Bundestag die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 104

Kleine Anfragen

(1) In Kleinen Anfragen (§ 75 Abs. 3) kann von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden.

(2) Der Präsident fordert die Bundesregierung auf, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten; er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.

§ 105

**Fragen einzelner Mitglieder
des Bundestages**

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).

§ 106

Aktuelle Stunde

Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).

§ 107

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiterzuleiten.

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 6) und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlungen an den Bundestag zu machen.

Artikel 46 GG

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Aus-

schüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

IX. Behandlung von Petitionen

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

Artikel 45 c GG

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muß der Petitionsausschuß im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluß zu bestimmen.

§ 112

Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuß behandelten Petitionen wird mit einer Beschlußempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

X. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

Artikel 45 b GG

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamenta-

rischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

§ 116

Plenarprotokolle

(1) Über jede Sitzung wird ein Stenographischer Bericht (Plenarprotokoll) angefertigt.

(2) Die Plenarprotokolle werden an die Mitglieder des Bundestages verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind im Parlamentsarchiv niederzulegen.

§ 117

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede zur Prüfung. Sie ist innerhalb von zwei Stunden an den Stenographischen Dienst zurückzugeben. Die Niederschrift wird in Druck gegeben, wenn der Redner sie nicht fristgerecht zurückgibt. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 118

Korrektur der Niederschrift

(1) Durch Korrekturen, die der Redner an der Niederschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem Redner und dem Leiter des Stenographischen Dienstes erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 119

Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der in die Niederschrift aufgenommen worden ist, wird Bestandteil des Plenarprotokolls, es sei denn, daß er mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten gestrichen wird.

(2) Ein Zwischenruf, der dem Präsidenten entgangen ist, kann auch noch in der nächsten Sitzung gerügt werden.

§ 120

Beurkundung der Beschlüsse

Außer dem Plenarprotokoll wird über jede Sitzung ein Beschlußprotokoll (Amtliches Protokoll) gefertigt, das vom Präsidenten unterzeichnet wird. Das Amtliche Protokoll wird an die Mitglieder des Bundestages verteilt und gilt als genehmigt, wenn bis zu dem auf die Verteilung folgenden Sitzungstag kein Widerspruch erhoben wird.

§ 121

Einspruch gegen das Amtliche Protokoll

Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung der Schriftführer erledigt, so befragt der Präsident den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Amtlichen Protokoll beizufügen.

§ 122

Übersendung beschlossener Gesetze

(1) Der Präsident des Bundestages übersendet das beschlossene Gesetz unverzüglich dem Bundesrat (Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

(2) Je einen Abdruck des Gesetzesbeschlusses übersendet der Präsident an den Bundeskanzler und an den federführenden Minister und teilt dabei mit, wann die Zuleitung des beschlossenen Gesetzes an den Bundesrat nach Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfolgt ist.

(3) Werden vor Übersendung nach Absatz 1 in der vom Bundestag in der Schlußabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann

der Präsident im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Berichtigung veranlassen. Ist das Gesetz gemäß Absatz 1 bereits übersandt, macht der Präsident nach Einwilligung des federführenden Ausschusses den Präsidenten des Bundesrates auf die Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berichtigen. Von dieser Bitte ist dem Bundeskanzler und dem federführenden Minister Mitteilung zu machen.

Artikel 77 Abs. 1 GG

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

§ 123

Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet; sie gilt als verteilt, wenn sie den Mitgliedern des Bundestages in ihre Fächer gelegt worden sind.

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder des Bundestages eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

§ 124

Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem Sonnabend, Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18 Uhr, zu bewirken.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen.

XII. Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 126

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 127

Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können verlangen, daß die

Auslegung dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.

§ 128

**Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung
Immunität und Geschäftsordnung**

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann Fragen aus seinem Geschäftsbereich beraten und dem Bundestag Empfehlungen unterbreiten (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h).

Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

I.

1. Jedes Mitglied des Bundestages hat seinen Beruf einschließlich der Personen, Firmen, Institutionen oder Vereinigungen, für die es beruflich tätig ist, genau anzugeben.

Das gleiche gilt für eine entgeltliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder als Treuhänder. Angehörige beratender Berufe haben die Art der Beratung anzugeben.

Diese Angaben werden im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

2. Dem Präsidium ist jede vergütete Nebentätigkeit anzuzeigen.
3. Anzeigepflichtig sind auch Verträge mit Verbänden, Firmen, Organisationen oder Einzelpersonen und Personenvereinigungen über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten.

Dies gilt nicht für Mitglieder des Bundestages, die zu Nummer 1 einen beratenden Beruf angegeben haben, im Rahmen der üblichen Tätigkeit dieses beratenden Berufes.

Entgeltliche Tätigkeiten für Verbände und Organisationen, die gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung tätig sind, werden veröffentlicht.

4. Einnahmen aus Gutachten, aus publizistischer und Vortragstätigkeit sind anzeigepflichtig, wenn sie die nach Nummer 9 festgesetzten Beträge übersteigen.
5. Jedes Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden, die ihm als Kandidat für eine Bundestagswahl oder als Mitglied des Bundestages für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

Spenden, die im Einzelfall die nach Nummer 9 festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, hat es dem Präsidium anzuzeigen.

6. Für Mitglieder des Bundestages, die in Rechtsstreitigkeiten für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten wollen, werden besondere Richtlinien erlassen.
7. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.
8. Jedes Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung seine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den Angaben nach Nummer 1 ersichtlich ist.
9. Umfang und Grenzen der Anmeldepflicht gemäß Nummern 2 bis 5 werden jährlich vom Ältestenrat auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.
10. In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten bzw. beim Präsidium sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

II.

Bei Beanstandungen in bezug auf diese Verhaltensregeln hat das Präsidium das betroffene Mitglied des Bundestages anzuhören. Hält das Präsidium einen Vorwurf möglicherweise für berechtigt, so benachrichtigt es die Fraktion, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, mit der Bitte um Stellungnahme. Einstimmig getroffene Feststellungen des Präsidiums können veröffentlicht werden.

Registrierung von Verbänden und deren Vertreter

Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.

Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:

Name und Sitz des Verbandes

Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung

Interessenbereich des Verbandes

Mitgliederzahl

Namen der Verbandsvertreter sowie

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung.

Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.

Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.

Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Anlage 3

Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlusssachen (VS), die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

(2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

§ 2

Geheimhaltungsgrade

(1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

STRENG GEHEIM	Abkürzung: str. geh.
GEHEIM	Abkürzung: geh.
VS-VERTRAULICH	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Abkürzung: VS-NfD

(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).

(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden.

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,

- a) der Präsident,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 5

Ferngespräche über VS

Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher dürfen Ferngespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden

Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

§ 6

Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der Geheimregistratur herstellen lassen; für VS des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Sie sind wie die Original-VS zu behandeln.

§ 7

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.

(3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.

(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschuß-

vorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

§ 8

Registrierung und Verwaltung von VS

(1) Werden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet, sind sie, soweit sie nicht über die Geheimregistratur geleitet worden sind, grundsätzlich dieser zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(2) Im Bundestag entstehende VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind grundsätzlich ebenfalls der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(3) Der Empfang von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher ist schriftlich zu bestätigen.

(4) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der Geheimregistratur oder den hierfür vom Präsidenten bestimmten Räumen aufzubewahren.

(5) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschuß aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

§ 9

Vernichtung von VS

VS einschließlich des im Bundestag entstehenden Zwischenmaterials sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, der Geheimregistratur zuzuleiten. Soweit die VS nicht aufzubewahren sind, werden sie durch die Geheimregistratur vernichtet.

§ 10

Weiterleitung von VS

(1) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die Geheimregistratur zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die Geheimregistratur nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der Geheim-

registratur von Hand zu Hand an zum Empfang berechnigte Personen weitergegeben werden.

(3) Die Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher wird von der Geheimregistratur nach den Bestimmungen der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden vorgenommen.

§ 11

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisbare Gründe dies erfordern. Er legt gleichzeitig fest, wie die VS zu befördern sind.

(2) Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloß zur Verfügung, muß der Inhaber die VS ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und

dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12

Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen läßt, daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Deutschen Bundestages mitzuteilen.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen**I. Fragerecht**

1. In jeder Sitzungswoche werden Fragestunden mit einer Gesamtdauer von höchstens 180 Minuten durchgeführt.

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten.

Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.

Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt.

Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.

2. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, werden schriftlich beantwortet. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird.

Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt. Nummern 15 und 16 finden Anwendung.

3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 entsprechend.
4. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Bundestages zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.
5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, weist der Präsident zurück.

II. Die Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten (Parlamentssekretariat) in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
7. Fragen werden erst in die Drucksache zur Fragestunde aufgenommen, wenn sie der Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechen.
8. Fragen sollen möglichst frühzeitig, sie müssen bis spätestens Freitag, 11.00 Uhr, vor der Sitzungswoche eingereicht werden.
9. Der Präsident kann ausnahmsweise Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Inter-

esse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

III. Durchführung der Fragestunde

10. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf.

Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen.

Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Beginn der Fragestunde beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.

11. Ist der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Bundesminister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.
12. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluß der letzten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sitzungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten werden in den Anhang zum Plenarprotokoll aufgenommen.

IV. Schriftliche Fragen

13. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechend.
14. Die Fragen werden von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet.
Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen in einer Drucksache veröffentlicht.
15. Ist die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der Fragesteller verlangen, daß seine Frage in der ersten Fragestunde der Sitzungswoche, die auf den Fristablauf folgt, zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird.

Das Verlangen ist bis spätestens 12 Uhr des Vortages der Fragestunde beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) geltend zu machen.

Ist die Frage inzwischen schriftlich beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist gegeben wurde.

16. Fragen aufgrund der Nummer 15 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Nummer 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Zu einer Frage aufgrund der Nummer 15 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.

Anlage 5

Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse

I. Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde (§ 106) findet statt, wenn sie
 - a) im Ältestenrat vereinbart wurde,
 - b) von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage oder
 - c) unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
2. a) Die Aussprache nach I. 1. b) muß unmittelbar nach Schluß der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden.
- b) Das Verlangen auf eine Aussprache [I. 1. c)] ist dem Präsidenten unter Angabe des Themas bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorzulegen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten mitgeteilt.

II. Rangfolge der Aussprache

3. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt.
4. Ist eine Aussprache vereinbart worden [I. 1. a)], kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.
5. Eine Aussprache, die unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird [I. 1. c)], wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage [I. 1. b)] verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.

III. Dauer und Redeordnung der Aussprache

6. Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um dreißig Minuten.

Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder in der Aussprache so spät das Wort, daß eine Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so erhält auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktionen das Wort. Bei einer Aussprache auf Verlangen erhält als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort, die die Aussprache verlangt haben [I. 1. b) und c)].

7. Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 44 Abs. 3 Anwendung.
8. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 mit der Maßgabe, daß die Aussprache von einem der Mitglieder eröffnet wird, die die Aussprache verlangt haben.
9. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB *)

A. Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsberechtigung

Berechtigt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität sind

- a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufsgeschichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,
- b) im Privatklageverfahren das Gericht, bevor es nach § 383 StPO das Hauptverfahren eröffnet,
- c) der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne dessen Antrag tätig werden kann,
- d) der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

2. Mitteilung an den Präsidenten des Bundestages und Einreichen der Anträge

- a) Hat der Bundestag für die Dauer einer Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten genehmigt, so ist vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes), bleibt unberührt.
- b) Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge an den Präsidenten des Bundestages auf dem Dienstweg über den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages oder der sonst beabsichtigten Maßnahme erteilt wird.
- c) Der Gläubiger (Nummer 1 Buchstabe c) kann seinen Antrag unmittelbar an den Bundestag richten.

3. Stellung der betroffenen Mitglieder des Bundestages

In Immunitätsangelegenheiten soll das betroffene Mitglied des Bundestages im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten; von ihm gestellte Anträge

*) Die Grundsätze gemäß § 107 Abs. 2 werden vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode beschlossen.

auf Aufhebung seiner Immunität bleiben unberücksichtigt.

4. Beweiswürdigung

Der Bundestag darf nicht in eine Beweiswürdigung eintreten.

Das Immunitätsrecht bezweckt, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Bundestages sicherzustellen. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität ist eine politische Entscheidung und darf ihrem Wesen nach kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld geht. Der Kern der erwähnten politischen Entscheidung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen den Belangen des Parlaments und den Belangen der anderen hoheitlichen Gewalten. Es darf somit nicht in eine Beweiswürdigung hinsichtlich der Erfüllung eines Unrechttatbestandes eingetreten werden.

5. Beleidigungen politischen Charakters

Beleidigungen politischen Charakters sollen in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen.

Die Staatsanwaltschaft darf zur Vorbereitung einer Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gestellt werden soll, dem Mitglied des Bundestages die Anschuldigung mitteilen und ihm anheimstellen, hierzu Stellung zu nehmen. Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände bedeuten kein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt, daß ein Mitglied des Bundestages wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die es im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mit Ausnahme bei verleumderischen Beleidigungen (Indemnität). Das bedeutet aber, daß es z. B. wegen einfacher Beleidigung, die im Parlament erfolgt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hieraus wird der Grundsatz hergeleitet, daß bei einfachen Beleidigungen, die außerhalb des Bundestages vorgekommen sind, auch die Immunität nicht aufgehoben werden soll, soweit die Beleidigung politischen Charakters ist und keine Verleumdung darstellt. Als „außerhalb des Bundestages“ gilt auch eine beleidigende Äußerung, die ein Mitglied des Bundestages als Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß getan hat, da das Mitglied des Bundestages hier jedem anderen Staatsbürger, der als Zeuge vernommen wird, gleichgestellt ist.

6. Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat

Bei Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages bedarf die Durchführung des Strafverfahrens oder eine Verhaftung, soweit sie bis spätestens „im Laufe des folgenden Tages“ erfolgt, keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung und Verstreichen des der Tat folgenden Tages bedarf dann wieder der Genehmigung des Bundestages; denn hierin liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes), die in keinem Zusammenhang mit der Festnahme „auf frischer Tat“ steht.

7. Verhaftung eines Mitgliedes des Bundestages

- a) Die für die Dauer einer Wahlperiode erteilte Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten sowie die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat umfaßt nicht zugleich auch die Genehmigung zur Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder zwangsweisen Vorführung.
- b) Unter Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) ist nur die Untersuchungshaft zu verstehen; die Verhaftung zur Strafvollstreckung bedarf wieder einer besonderen Genehmigung.
- c) Die Genehmigung zur Verhaftung schließt die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung ein.
- d) Die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung schließt nicht die Genehmigung zur Verhaftung ein.

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG)

Die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat berechtigt nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen jedoch nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53, 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

9. Disziplinarverfahren

Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht zur Durchführung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen bedarf keiner erneuten Genehmigung des Bundestages.

10. Ehren- und Berufsgerichtsverfahren

Verfahren vor Ehren- und Berufsgerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

11. Verfahren bei Verkehrsdelikten

Bei Verkehrsdelikten soll die Genehmigung grundsätzlich erteilt werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei allen Fällen von Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung zu treffen.

12. Verfahren bei Bagatellsachen

Bei Anträgen, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Bagatellsache zum Gegenstand haben, ist der Ausschuß beauftragt, eine Vorentscheidung (Nummer 13) zu treffen.

13. Vereinfachtes Verfahren (Vorentscheidungen)

Hat der Ausschuß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung (Nummern 8, 11, 12, B. und C.) eine Vorentscheidung getroffen, wird diese dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gilt als Entscheidung des Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung Widerspruch erhoben wird.

14. Genehmigungspflicht in besonderen Fällen

Die Genehmigung des Bundestages ist erforderlich:

- a) Zur Vollstreckung von Ordnungshaft zur Erzwingung einer Unterlassung oder Duldung (§ 890 ZPO).

Wird in einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf eine Unterlassung oder Duldung, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht, so stellt die Androhung die Festsetzung einer Norm dar. Die Prüfung, ob diese Norm, die den Schuldner zur künftigen Erfüllung der Unterlassungspflicht anhalten soll, verletzt ist, bedeutet daher ein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes wegen Verletzung „einer mit Strafe bedrohten Handlung“. Dabei ist es unerheblich, ob in dem Verfahren Ordnungshaft oder -geld angestrebt wird.

- b) Zur Vollstreckung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners (§ 901 ZPO).

Da lediglich die Vollstreckung des Haftbefehls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes

ist und daher der Genehmigung des Deutschen Bundestages bedarf, steht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf dem Standpunkt, daß die Durchführung des Verfahrens zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen ein Mitglied des Bundestages als Schuldner und auch die Anordnung der Haft durch das Gericht zur Erzwingung der Leistung der eidesstattlichen Versicherung noch kein „zur Verantwortung ziehen“ bedeuten und daher keiner Genehmigung des Deutschen Bundestages bedürfen.

- c) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder zur zwangsweisen Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge (§ 51 StPO und § 380 ZPO).
- d) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder der Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung (§ 70 StPO und § 390 ZPO).
- e) Zur Vollstreckung der Zwangshaft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 888 ZPO).
- f) Zur Vollstreckung der Haft oder sonstigen Freiheitsbeschränkung zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).
- g) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft wegen Ungebühr (§ 178 GVG).
- h) Zur zwangsweisen Vorführung des Schuldners oder Gemeinschuldners und zur Vollstreckung der Haft im Konkursverfahren (§§ 101 und 106 KO).
- i) Zur einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126 a StPO).
- j) Zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).
- k) Zur zwangsweisen Vorführung (§§ 134, 230, 236, 329 und 387 StPO).
- l) Zur Verhaftung auf Grund Haftbefehls nach §§ 114, 125, 230, 236 oder 329 StPO.

15. Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Seuchengesetz

Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Seuchengesetz haben notstandsähnlichen Charakter. Maßnahmen nach §§ 34 ff. des Bundes-Seuchengesetzes bedürfen daher, gleichgültig, ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Bundestages oder zum Schutz des Mitgliedes des Bundestages gegen andere notwendig werden, nicht der Aufhebung der Immunität.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Bundestages unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Bundestages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Bundes-Seuchengesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält er sie nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann der Ausschuß im Wege der Vorentscheidung die Aussetzung der angeordneten Maßnahmen verlangen.

Kann der Ausschuß innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentreten, so hat der Präsident des Bundestages insoweit die Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Er

hat den Ausschuß unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

16. Anhängige Strafverfahren

Bei Übernahme des Abgeordnetenmandats anhängige Strafverfahren sowie jede angeordnete Haft, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit (vgl. Nummer 14) sind von Amts wegen auszusetzen.

Soll ein Verfahren fortgesetzt werden, so ist vorher eine Entscheidung des Bundestages einzuholen, soweit nicht bereits die Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat erteilt ist.

17. Behandlung von Amnestiefällen

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundestages infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, daß er in solchen Fällen erklärt, der Bundestag werde gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendungen erheben. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages.

B. Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90 b Abs. 2 StGB — verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Bundestages — sowie nach § 194 Abs. 4 StGB — Beleidigung des Bundestages — kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften richten ihre Anträge nach Maßgabe der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren an den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90 b Abs. 2 oder § 194 Abs. 4 StGB erteilt wird.

C. Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO

Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 ZPO, wonach die Mitglieder des Bundestages am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge unmittelbar an den Präsidenten des Bundestages. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Bundestages liegt.

**Beschluß
des Deutschen Bundestages
betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern
des Bundestages*)**

1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, daß es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187 a Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.

[Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 GG), bleibt unberührt.]

2. Diese Genehmigung umfaßt nicht
- a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren.
3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und

Geschäftsordnung beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen.

Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind.

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 Satz 2 StGB bei Beleidigungen des Deutschen Bundestages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.

4. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Deutschen Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 74, 79 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
5. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidung des Deutschen Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird.

*) Dieser Beschluß wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode vom Deutschen Bundestag übernommen.

Bericht der Abgeordneten Collet (Abschnitt I bis VII), Dr. Miltner (Abschnitt VIII bis XII) und Spitzmüller (Anlagen)

I.

Der Entwurf einer Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — Drucksache 8/3460 — wurde in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1979 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Der Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung war vom Geschäftsordnungsausschuß erarbeitet und nach langen Beratungen dem Plenum vorgelegt worden. Bezüglich der Vorberatungen kann auf die Vorbemerkungen in der Begründung zur Drucksache 8/3460 verwiesen werden.

Aufgrund interfraktioneller Vereinbarung wurde der Entwurf des Geschäftsordnungsausschusses diesem zur Beratung überwiesen, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, die Beschlußempfehlungen des Geschäftsordnungsausschusses zu prüfen und ggf. Änderungsanträge unmittelbar dem Geschäftsordnungsausschuß zuzuleiten.

Von allen drei Fraktionen wurden dem Geschäftsordnungsausschuß Änderungsanträge zugeleitet, die der Geschäftsordnungsausschuß in seinen Sitzungen am 13. und 22. Mai 1980 beraten hat.

Während in der Drucksache 8/3460 vom Geschäftsordnungsausschuß noch Alternativen zur Diskussion gestellt wurden, sind diese aufgrund der Beschlußfassung in den genannten Sitzungen entfallen. Bis auf wenige Änderungsvorschläge, wurden alle Vorschriften im Geschäftsordnungsausschuß einstimmig angenommen. Soweit Mehrheitsbeschlüsse erforderlich waren, ist dies bei den jeweiligen Vorschriften in der Begründung angegeben.

Der Geschäftsordnungsausschuß hatte es für erforderlich gehalten, die vom Ausschuß auf Drucksache 8/3460 vorgelegte Neufassung der Geschäftsordnung auch dem Redaktionsstab vorzulegen, um den Entwurf auch in sprachlicher Hinsicht überprüfen zu lassen. Vom Redaktionsstab wurde eine Reihe von redaktionellen Änderungsvorschlägen unterbreitet, die fast ausnahmslos übernommen werden konnten. Der Ausschuß glaubt, mit dieser sprachlichen Bereinigung auch dazu beigetragen zu haben, daß die einzelnen Vorschriften nicht nur juristisch einwandfrei, sondern auch für Außenstehende verständlich sind.

Auch aus der Verwaltung des Hauses wurden einige Änderungsvorschläge unterbreitet, denen der Ausschuß weitgehend gefolgt ist.

II.

Bezüglich der Erläuterung der einzelnen Vorschriften des Geschäftsordnungsentwurfs wird auf die Begründung in der Drucksache 8/3460 verwiesen. Im Nachfolgenden wird — soweit keine Änderung der

Drucksache 8/3460 vorgeschlagen wird — eine ergänzende Begründung nur nachgereicht, soweit dies vom Geschäftsordnungsausschuß für erforderlich erachtet wird.

Zu den Abschnitten I bis VII

1. Zu § 25

Aufgrund der in Drucksache 8/3460 vorgeschlagenen Neufassung der Regelung über die Rededauer hatte die Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagen, in § 25 Abs. 2 einen neuen Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Bei einem Verlangen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 darf ein Antrag auf Schluß der Aussprache erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist.“

Aufgrund der nunmehr vom Geschäftsordnungsausschuß vorgeschlagenen Neuregelung der Rededauer in § 35 wurde im Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Absatz 2 des § 25 folgenden Wortlaut zu geben:

„Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist.“

Durch die Neufassung des Satzes 3 wurde der letzte Halbsatz des bisherigen Satzes 2 überflüssig.

2. Zu § 33

Mit der in Drucksache 8/3460 vorgeschlagenen Neuregelung des § 33, der den Wegfall des Satzes 1 in Absatz 1 und des Absatzes 2 vorsieht, wollte der Geschäftsordnungsausschuß die Regelung der Praxis anpassen. Von den Fraktionen der SPD und der FDP war beantragt worden, die geltende Fassung wiederherzustellen. Nach dem Hinweis im Geschäftsordnungsausschuß, daß mit dem Wegfall der genannten Vorschriften keinesfalls die freie Rede entfallen sollte, diese vielmehr nach wie vor als wünschenswert zu betrachten sei, hat die Fraktion der FDP ihren Antrag zurückgezogen. Daraufhin wurde mehrheitlich der gleichlautende Antrag der SPD abgelehnt.

Die mehrfachen Bemühungen des Berichterstatters, das Ausnahmerecht zur Abweichung von der freien Rede sehr restriktiv zu gestalten und das Ablesen —

wenn überhaupt — nur einem Redner je Fraktion und Tagesordnungspunkt zu gestatten, fanden im Ausschuß keine Mehrheit.

Der Geschäftsordnungsausschuß geht bei diesem Beschluß davon aus, daß in § 33 Satz 1 ausdrücklich der Grundsatz der freien Rede verankert sei. Durch den Wegfall der bisher als unpraktikabel angesehenen Regelungen sollte an diesem Grundsatz nichts geändert werden.

Von der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgeschlagen, dem § 33 einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Der Bundestag kann im Einzelfall (für einzelne Beratungsgegenstände) beschließen, daß nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Reden persönlich beim Präsidenten zu Protokoll gegeben werden können.“

Nach dem Hinweis, daß die Eröffnung einer entsprechenden Möglichkeit in der 6. Wahlperiode zu unerfreulichen Erscheinungen geführt habe, weshalb der damalige Bundestagspräsident in der Ältestenratssitzung vom 13. April 1970 ohne Widerspruch erklärt habe, „das Zuprotokollgeben von Reden werde nach den Erfahrungen in der letzten Zeit nicht mehr zugelassen“, und daß mit der Eröffnung dieser Möglichkeit der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung (Artikel 42 Abs. 2 Satz 2 GG) verletzt werden könnte, beschloß der Ausschuß mehrheitlich, diesem Antrag nicht zu folgen.

3. Zu § 35

Aufgrund eines Vorschlags der Fraktion der SPD sollte in Absatz 1 der Satz 4, der folgenden Wortlaut hat:

„Er muß die Redezeiten jeweils verlängern, wenn dies eine Fraktion verlangt, die nach einer Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates von mehr als 20 Minuten eine abweichende Meinung vortragen lassen will“,

gestrichen werden.

Von der Fraktion der FDP wurde vorgeschlagen, in Satz 3 vor die Worte „45 Minuten“ die Worte „bis zu“ einzufügen. Dem Vorschlag der FDP ist der Ausschuß einstimmig gefolgt.

Aufgrund des Vorschlags der SPD-Fraktion schlägt der Ausschuß vor, Satz 3 lediglich redaktionell zu ändern, in zwei Sätze aufzuteilen und den bisherigen Satz 4 zu einem besonderen Absatz zu machen. Dieser soll auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU folgenden Wortlaut haben:

„Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen.“

Bei diesem neuen Vorschlag geht der Geschäftsordnungsausschuß davon aus, daß von der Möglichkeit des Absatzes 2 nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn entweder aufgrund der vereinbarten bzw. vom Bundestag beschlossenen Gestaltung und

Dauer der Aussprache die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, nicht oder nicht mehr das Recht hätte, länger als 20 Minuten auf Ausführungen eines Mitglieds der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu entgegnen. Das wäre z. B. der Fall, wenn vereinbart bzw. beschlossen wurde, die Debatte in 15minütigen Beiträgen abwickeln zu lassen oder, wenn bei Aufteilung der Redezeit lediglich auf die Fraktionen, die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, ihre Redezeit bereits ausgeschöpft, oder wenn diese Fraktion vor der Rede eines Mitglieds der Bundesregierung, des Bundesrates oder eines ihrer Beauftragten bereits gemäß Absatz 1 Satz 3 von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Redezeit von 45 Minuten Gebrauch gemacht hätte.

Nach der auch vom Ausschuß geteilten Auffassung der Antragsteller soll mit diesem Vorschlag sichergestellt werden, daß auf längere Ausführungen eines durch Artikel 43 Abs. 2 Satz 2 GG Redeprivilegierten die abweichende Meinung zusammenhängend vorgetragen werden können soll.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der Präsident bei einer Verlängerung der Redezeit gemäß Absatz 1 Satz 4 das Plenum entsprechend informieren soll. Dabei geht der Geschäftsordnungsausschuß davon aus, daß der Präsident von dem ihm eingeräumten Ermessen restriktiven Gebrauch macht.

Der bisherige Absatz 2 wird mit geringfügigen Änderungen Absatz 3. Nach der Neufassung soll der Präsident dem Mitglied des Bundestages, das seine Redezeit überschreitet, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Diese Formulierung entspricht nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses besser dem dem Präsidenten durch Absatz 1 Satz 4 eingeräumten Ermessen zur Verlängerung der Redezeit.

4. Zu § 55

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschloß der Ausschuß, das Quorum für ein Widerspruchsrecht von einem Viertel der Mitglieder auf ein Drittel der Mitglieder zu erhöhen.

Außer den in der Begründung zu § 55, Drucksache 8/3460, genannten Argumenten soll die Heraussetzung des Quorums die Absicht des Ausschusses verdeutlichen, daß auch hierdurch einer weiteren „Atomisierung des Parlaments“ begegnet werden müsse.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Beim Auswärtigen Ausschuß wird ein ständiger Unterausschuß aus Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses gebildet.“

Gegen die namentliche Benennung von Ausschüssen in der Geschäftsordnung wurden im Ausschuß Bedenken erhoben. Im Hinblick auf den seit mehreren Wahlperioden bestehenden Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle, der aus Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses gebildet wird und der auch in

den nächsten Wahlperioden seine Arbeit fortsetzen wird, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß vor, in Absatz 2 die Möglichkeit zu eröffnen, einen Unterausschuß für die Dauer der Wahlperiode einzusetzen, der nach seiner Einsetzung nur vorzeitig aufgelöst werden können soll, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder widerspricht. Für die übrigen Unterausschüsse soll es bezüglich der Auflösung bei der einfachen Mehrheit bleiben. Durch diese Regelung, die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 4 gesehen werden muß, wonach ein gemeinsamer Unterausschuß auch gebildet werden kann, wenn ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse fällt, ohne daß eine Vorlage überwiesen wurde, soll verdeutlicht werden, daß die Unterausschüsse, auch wenn sie für die Dauer einer Wahlperiode eingerichtet werden, in ihrer Existenz von dem Votum der einsetzenden Ausschüsse abhängig sind. Zur Verdeutlichung wird in Absatz 2 Satz 3 darauf verwiesen, daß der Unterausschuß seinen Bericht dem Ausschuß vorzulegen hat.

Aufgrund der vorgeschlagenen Neufassung hat die Fraktion der SPD ihren Änderungsantrag zurückgezogen.

In der Vorlage auf Drucksache 8/3460 war in Absatz 4 der Satz 3 mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Die Anzahl der von mitbeteiligten Ausschüssen zu benennenden Mitglieder darf die Anzahl der vom federführenden Ausschuß benannten Mitglieder nicht übersteigen.“

Der Ausschuß hält diese Regelung für selbstverständlich und empfiehlt deshalb die Streichung dieses Satzes.

5. Zu § 61

Der Ausschuß schlägt zwar keine Änderung des Textes vor, hält es jedoch zur Verdeutlichung des Absatzes 1 für erforderlich darauf hinzuweisen, daß der Ausschußvorsitzende, wenn er Termin und Tagesordnung von Ausschußsitzungen festsetzt, gehalten ist, soweit wie möglich vorher mit den Obleuten der Fraktionen Kontakt aufzunehmen. Ohne dies in der Geschäftsordnung selbst zu verankern, geht der Geschäftsordnungsausschuß davon aus, daß die Obleute in den Ausschüssen quasi die gleiche Funktion haben wie der Ältestenrat bei der Festsetzung der Tagesordnung. Eine Verankerung der Obleute in der Geschäftsordnung hält der Geschäftsordnungsausschuß aus der in der Begründung zu § 59 Abs. 4 (Drucksache 8/3460) dargelegten Auffassung nicht für angebracht.

6. Zu § 65

In dem Entwurf für eine Neufassung der Geschäftsordnung in Drucksache 8/3460 hatte der Geschäftsordnungsausschuß bezüglich der Berichterstat-
benennung neben der geltenden Fassung Alternativen unterbreitet, um den Fraktionen die Möglichkeit zur Erörterung des Für und Wider mehrerer Berichterstat-
ter zu geben.

Während die Fraktion der CDU/CSU vorschlug, den bisherigen § 70 unverändert als § 65 zu übernehmen, schlug die Fraktion der SPD vor, die in Drucksache 8/3460 aufgezeigte Alternative b) mit kleinen Änderungen zu übernehmen. Danach sollte § 65 folgenden Wortlaut erhalten:

„Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende für den Bericht an den Bundestag zu jedem Verhandlungsgegenstand einen Berichterstat-
ter. Wird die Berichterstat-
terstellung über umfangreiche Vorlagen aufgeteilt, können sich die Berichterstat-
ter nur zum Gegenstand ihrer Berichterstat-
terung auf § 28 Abs. 2 Satz 3 berufen. Der Ausschuß kann beschließen, daß im Bericht die Berichterstat-
ter im Ausschuß aufgeführt werden.“

Unter Bezug auf die langwierigen und eingehenden Diskussionen zu diesem Fragenkomplex im Ausschuß beschloß der Ausschuß mehrheitlich festzulegen, daß der Ausschußvorsitzende vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses für jeden Verhandlungsgegenstand einen oder mehrere Berichterstat-
ter benennen kann.

7. Zu § 69 Abs. 2

Der Geschäftsordnungsausschuß hatte in Drucksache 8/3460 neben der geltenden Fassung ebenfalls Alternativen zur Diskussion gestellt. Auf die entsprechenden Erläuterungen zu diesen Alternativen wird verwiesen.

Die Fraktion der SPD schlug vor, die Alternative a) zu übernehmen, die Fraktion der CDU/CSU sprach sich ebenfalls für diese Alternative aus und beantragte, folgenden Satz anzufügen:

„Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts (für Mitglieder des Bundestages) beschließen.“

Der Ausschuß schloß sich den Anträgen mit einer redaktionellen Änderung an, fügte jedoch in Satz 2 hinter dem Wort „kann“ das Wort „nachträglich“ ein.

Damit soll, nachdem der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse eine Beschränkung des Zutrittsrechts für bestimmte Ausschüsse beschlossen hat, auch später noch die Möglichkeit bestehen, das Zutrittsrecht zu den Sitzungen weiterer Ausschüsse zu beschränken, wenn diese bestimmte Fragen aus ihrem Geschäftsbereich, die eine Beschränkung des Zutrittsrechts nahelegen, beraten.

Durch die Übernahme des CDU-Antrags soll den Ausschüssen die Möglichkeit eingeräumt werden, in bestimmt gelagerten Sonderfällen Ausnahmen von der Beschränkung zu beschließen. Als solche kommt nach Auffassung des Ausschusses z. B. in Betracht: besondere Sachkenntnis eines Abgeordneten, der nicht Mitglied des Ausschusses ist. Die Ausnahme von der Beschränkung bezieht sich ausschließlich auf Mitglieder des Bundestages, d. h. die Ausschüsse können nicht für Nichtmitglieder des Bundestages Ausnahmen von der allgemeinen Beschränkung beschließen.

Infolge der Übernahme des CDU/CSU-Antrages schlägt der Ausschuß vor, den Satz 3 hier zu streichen und die dort vorgesehene Regelung in Absatz 6 vorzunehmen.

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD beschloß der Ausschuß, den vorgesehenen Absatz 3 zu streichen.

Zu den Abschnitten VIII bis XII

8. Zu § 75 (i. V. mit §§ 77 und 93)

Im Ausschuß war überlegt worden, für Entschließungen des Europäischen Parlaments eine besondere Regelung einzufügen, wonach festgelegt werden sollte, daß für die Entschließungen des Europäischen Parlaments die Vorschriften des § 93 (EG-Vorlagen) Anwendung finden sollten.

Abweichend von der Regel des § 93 sollte jedoch vorgeschrieben werden, daß im Ältestenrat vereinbart werden könnte, diese Entschließungen auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

Nach dem Hinweis, daß Entschließungen des Europäischen Parlaments als Unterrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Buchstabe e anzusehen seien, deren Behandlung in § 77 Abs. 2 geregelt ist, hielt es der Ausschuß für nicht erforderlich, eine Sonderregelung für die Entschließungen des Europäischen Parlaments einzufügen. Er hielt es für ausreichend, lediglich in § 75 Abs. 2 Buchstabe c hinter den Worten „Großen Anfragen“ die Worte „Entschließungen des Europäischen Parlaments“ einzufügen.

Aus der Systematik und der Zuordnung der Entschließungen des Europäischen Parlaments zu den Unterrichtungen ergibt sich, daß sie gedruckt und verteilt werden müssen, es sei denn, daß der Präsident gemäß § 77 Abs. 2 im Benehmen mit dem Ältestenrat im Einzelfall entscheidet, von der Drucklegung ganz oder teilweise abzusehen.

9. Zu § 77

In § 77 Abs. 2 hatte der Geschäftsordnungsausschuß mit Drucksache 8/3460 einen Vorschlag unterbreitet, wonach dem Präsidenten das Recht eingeräumt werden sollte, in bestimmten Fällen von einer kostspieligen Drucklegung abzusehen. Seitens der Verwaltung des Bundestages wurde geltend gemacht, daß die Einbeziehung auch der Vorlagen zur Unterrichtung, die auf gesetzlicher Grundlage oder auf Beschlüssen des Bundestages beruhen, zu terminlichen Schwierigkeiten, u. U. auch zum Nachteil des Parlaments führen könnte. Nach der bisherigen Praxis würden bei diesen Vorlagen die technischen Vorbereitungen zur Erstellung der Drucksachen im frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen, und zwar in einer Reihe von Fällen lange vor der offiziellen Zuleitung an den Bundestag. Diese Praxis habe sich bewährt. Durch sie werde sichergestellt, daß die Verteilung der entsprechenden Drucksachen kurzfristig erfolgen könne, was nicht zuletzt im Interesse der Mitglieder des Bundestages liege. Wenn jedoch auch in den genannten Fällen eine Entscheidung des Präsidenten über den Druck der Berichte erst

nach Einschaltung des Ältestenrates möglich sei, würden wahrscheinlich unzumutbare Verzögerungen eintreten.

Der Geschäftsordnungsausschuß beschloß deshalb einstimmig, Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen, im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen.“

Nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses soll sich der eingeschobene Relativsatz lediglich auf die Vorlagen selbst, nicht aber auf eventuelle Anlagen zu dieser „Vorlage“ beziehen.

10. Zu § 80

Die Fraktion der SPD hatte zunächst beantragt, in Absatz 1 den Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Weitere Ausschüsse können sich an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.“

Mit dieser Fassung wären die Worte „im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß“ entfallen. Nach dem Hinweis im Ausschuß, daß eine gegenseitige Kontaktaufnahme zwischen federführendem Ausschuß und dem sich gutachtlich äußern wollenden Ausschuß unbedingt erforderlich sei, um eine terminliche Abstimmung zu erreichen und das Wort „Benehmen“ nicht dahin ausgelegt werden könne, daß die Zustimmung des federführenden Ausschusses zur Mitbeteiligung erforderlich sei, wurde der Antrag zurückgezogen.

11. Zu § 88 Abs. 2

Nach der vom Ausschuß vorgelegten Empfehlung in Drucksache 8/3460 sollte Absatz 2 folgenden Wortlaut erhalten:

„Entschließungsanträge können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Der Bundestag kann jedoch beschließen, die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.“

Da Entschließungsanträge als unselbständige Vorlagen (§ 75 Abs. 2 Buchstabe c) nicht der Fristenregelung des § 78 Abs. 5 unterliegen, sie deshalb noch kurz vor der Schlußabstimmung eingebracht werden können, soll die Entscheidung, ob die Abstimmung auf den nächsten Tag verschoben werden muß, nicht von der Mehrheit des Bundestages getroffen werden, sondern es soll nach Auffassung des Ausschusses ausreichend sein, wenn eine Fraktion oder anwesende fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ein entsprechendes Verlangen vorbringen. Durch diese Regelung soll den möglicherweise von der Einbringung eines Entschließungsantrages überraschten anderen Fraktionen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich dieser Entschließung ggf.

anzuschließen oder u. U. einen Abänderungsantrag zu der vorgelegten Entschließung zu stellen.

12. Zu § 95

Die Fraktion der CDU/CSU hat vorgeschlagen, in Absatz 1 nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

„§ 63 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Mit dieser Einfügung soll nach Auffassung der Antragsteller sichergestellt werden, daß es zwischen den beteiligten Ausschüssen auch bei Haushaltsvorlagen zu einer Abstimmung hinsichtlich der Fristen kommt.

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU angenommen, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, daß der letzte Halbsatz des Satzes 2: „frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche“ nicht gilt, wenn durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung Fristen vorgeschrieben sind.

13. Zu § 100

Der Ausschuß beschloß auf Antrag der Fraktion der FDP, hinter dem Wort „müssen“ die Worte „kurz und“ einzufügen. Zur Begründung hatte die FDP-Fraktion darauf hingewiesen, selbst wenn in Einzelfällen Große Anfragen nicht auf 50 Einzelfragen reduziert werden könnten, bestehe das Bedürfnis, Große Anfragen in ihrem Umfang zu beschränken.

Entgegen diesem Antrag hatten die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß darauf hingewiesen, daß der Begriff „kurz“ zu unbestimmt und deshalb wenig praktikabel sei. Es sei zwar durchaus richtig, daß eine kurze Große Anfrage politisch brisanter sein könne als eine umfangreiche, da aber der Begriff „kurz“ dem Präsidenten keinen objektiven Maßstab an die Hand gebe, sei es wenig sinnvoll zu versuchen, Große Anfragen durch das Attribut „kurz“ in ihrem Umfang zu reduzieren.

Die Mehrheit im Ausschuß hielt diese Begründung nicht für ausreichend; es müsse mindestens, selbst wenn die Argumente der CDU/CSU nicht von der Hand zu weisen seien, zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Begrenzung des Umfangs unbedingt wünschenswert sei. Nähere Einzelheiten könnten dann im Ältestenrat behandelt werden.

14. Zu § 104

In § 104 Abs. 1 Satz 1 hatte der Ausschuß auf Drucksache 8/3460 vorgeschlagen, die Worte einzufügen „für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar die Verantwortung trägt“. Diese Formulierung ging auf eine Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses der vorangegangenen Wahlperiode zurück. Mit der vorgesehenen Einschränkung sollte verdeutlicht werden, daß Fragen an die Bundesregierung nur aus den Bereichen zulässig sein sollten, für die eine Verantwortung der Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar gegeben ist. Mit dieser an sich selbstverständlichen Einschränkung sollte eine Anpassung an die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Fragen zur mündlichen Beantwortung vorgenommen werden.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Halbsatz „für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar die Verantwortung trägt“ ersatzlos zu streichen. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, zur gesamtstaatlichen Verantwortung des Deutschen Bundestages gehöre auch die Behandlung von Fragen, die das Parlament nicht selbst gesetzlich regeln könne und auf die auch die Bundesregierung nur indirekt — etwa durch ein Zusammenwirken mit den Ländern — einen mehr oder weniger großen Einfluß nehmen könne. Der Streichungsantrag solle sicherstellen, daß der gesamtstaatlichen Verantwortung des Deutschen Bundestages auch ein entsprechendes parlamentarisches Kontrollrecht entspreche.

Bezüglich der unterschiedlichen Regelung der Voraussetzungen für Kleine Anfragen und Fragen zur mündlichen Beantwortung (s. Begründung zu Anlage 4, Nummer I 2.) wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß Kleine Anfragen auch in ihren Zulässigkeitsvoraussetzungen durchaus anders behandelt werden könnten. Nach dem Hinweis, daß die unterschiedliche Behandlung auch in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet habe, beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Antrag der FDP zu folgen.

In Absatz 1 Satz 2 beschloß der Ausschuß in Anpassung an die Regelung in Anlage 4 Nummer I 1. Abs. 3 dem zweiten Halbsatz folgenden Wortlaut zu geben:

„sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.“

(s. Erläuterung zu Anlage 4, Nummer I 1.).

15. Zu § 109

In § 109 Abs. 1 Satz 2 sah die vom Ausschuß vorgesehene Fassung — Drucksache 8/3460 — vor, daß der Petitionsausschuß Petitionen zur laufenden Gesetzgebung an die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen hatte. Gegen diese Fassung wurden seitens des Petitionsausschusses verfassungsrechtliche und verfahrensrechtliche Bedenken erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei verfassungsrechtlich nicht zulässig, daß der Petitionsausschuß Petitionen an Fachausschüsse zur weiteren und abschließenden Behandlung überweise. Dies widerspreche dem dem Petitionsausschuß von der Verfassung gegebenen Auftrag, wonach die Behandlung der nach Artikel 17 GG an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden dem Petitionsausschuß obliege (vgl. Artikel 45 c Abs. 1 GG).

Der Anregung des Petitionsausschusses folgend, schlägt der Geschäftsordnungsausschuß nunmehr für Absatz 1 Satz 2 folgenden Wortlaut vor:

„Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.“

Mit dieser Fassung soll der Petitionsausschuß verpflichtet sein, zu allen Petitionen, die einen Gegenstand der laufenden Beratung betreffen, eine Stellungnahme einzuholen. Durch diese Fassung wird einmal sichergestellt, daß alle eingehenden Petitionen über den Petitionsausschuß vom Bundestag endgültig verabschiedet werden, zum anderen beinhaltet die Neufassung die Verpflichtung der Fach-

ausschüsse, dem Petitionsausschuß eine Stellungnahme zuzuleiten, die er zur Grundlage für seine Beschlußempfehlung an das Plenum machen kann.

16. Zu § 122

In der Drucksache 8/3460 hatte der Geschäftsordnungsausschuß die unveränderte Übernahme des bisherigen § 123 vorgeschlagen.

Auch bei der Schlußberatung dieser Vorschriften wurde keine Änderung vorgeschlagen. Der Geschäftsordnungsausschuß hält es jedoch für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß der auch in Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Begriff „unverzüglich“ entsprechend der bisherigen Praxis interpretiert wird. Dadurch soll gewährleistet werden, daß dem Bundesrat die Beratungsfristen nach Artikel 77 GG ungekürzt zur Verfügung stehen.

Zu den Anlagen

17. Anlage 4

a) Zu Nummer I 1.

Bezüglich der Formulierung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Fragen hatte der Geschäftsordnungsausschuß auf Drucksache 8/3460 neben der geltenden Fassung wiederum Alternativen vorgeschlagen. Von der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgeschlagen, folgende Fassung zu übernehmen (Alternative a):

„Die Fragen müssen kurz und sachlich gefaßt sein und eine entsprechende Beantwortung ermöglichen. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.“

Von der Fraktion der SPD wurde vorgeschlagen, die geltende Fassung zu übernehmen.

Unter Hinweis auf die ausführliche Diskussion über diese Frage im Ausschuß (vgl. Begründung zu Drucksache 8/3460, S. 110 f.) beschloß der Ausschuß auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit großer Mehrheit, sich für folgende Fassung zu entscheiden:

„Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.“

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Attribut vor „Feststellungen“ auch ohne Wiederholung für „Wertungen“ zu gelten habe.

b) Zu Nummer I 2.

Die Fraktion der FDP hatte die Streichung der Nummer 2 Abs. 1 — analog zu § 104 — beantragt.

Der Ausschuß war diesem Anliegen zunächst gefolgt. Nach Gegenvorstellungen beschloß er jedoch, es bei der vorgesehenen Fassung zu belassen, nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß bereits bei Einführung der Fragestunde die Erwähnung der Zuständigkeit der Bundesregierung ausdrücklich als Zulassungsvoraussetzung vorgesehen war. Die Fraktion der FDP war mit der Wiederherstellung der zuletzt vorgesehenen Fassung einverstanden unter

der Voraussetzung, daß im Schriftlichen Bericht zur Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen werde, die Bestimmung dürfe nicht zu restriktiver Handhabung des Fragerechts der Abgeordneten benutzt werden. Danach sollen Fragen nur dann als unzulässig zurückgewiesen werden können, wenn es auch unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Verantwortung an einer Zuständigkeit der Bundesregierung offensichtlich fehlt.

Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß auch ohne eine entsprechende Vorschrift sogenannte Dreiecksfragen als unzulässig anzusehen sind.

c) Zu Nummer II 6.

In dieser Vorschrift hatte der Geschäftsordnungsausschuß vorgeschlagen, daß die Fragen dem Präsidenten in dreifacher Ausfertigung einzureichen seien.

Da diese Vorschrift nicht nur für die Fragen zur mündlichen Beantwortung, sondern auch für die Fragen zur schriftlichen Beantwortung (siehe IV) gilt, wurde seitens des Parlamentssekretariats im Hinblick auf Nummer 14, wonach die Fragen von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet werden, vorgeschlagen, die Zahl der Ausfertigungen auf vier zu erhöhen. Die vierte Ausfertigung soll dazu dienen, dem Fragesteller mitzuteilen, wann seine Frage beim Bundeskanzleramt eingegangen ist. Würde der Fragesteller im Einzelfall nicht über den Zeitpunkt der Zustellung benachrichtigt, der den Lauf der Wochenfrist für die Beantwortung in Gang setzt, so liefe er Gefahr, unwissentlich sein Recht nach Nummer 15 zu verlieren. Die Anfertigung einer vierten Ausfertigung bedeutet nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses keine unzumutbare Anforderung an das einzelne Mitglied des Bundestages, ermöglicht andererseits, die Abgeordneten auf unbürokratische Weise zu informieren.

d) Zu Nummer II 8.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung sieht vor, daß Fragen möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis Freitag, 11.00 Uhr, vor der Sitzungswoche eingereicht werden müssen. Die Fraktion der FDP hatte zunächst vorgeschlagen, den Zeitpunkt auf 9.00 Uhr vorzuverlegen. Nach erneutem Hinweis auf die früher im Ausschuß geführte Diskussion (vgl. Drucksache 8/3460, S. 119) wurde der Antrag zurückgezogen.

e) Zu Nummer III 10.

In Nummer 13 geltender Fassung wird festgelegt, daß Fragen nur beantwortet werden dürfen, wenn der Fragesteller anwesend ist. Wenn der Fragesteller nicht anwesend ist, soll die Frage von der Bundesregierung schriftlich beantwortet werden.

Zu dieser Vorschrift hatte der Geschäftsordnungsausschuß wiederum Alternativen aufgezeigt. Nach der Alternative a) sollte die Vorschrift wie folgt gefaßt werden:

„Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Beginn der Fragestunde beim Parla-

mentssekretariat um schriftliche Beantwortung gebeten hat."

Nach der Alternative b) sollte bei Abwesenheit des Fragestellers die Bundesregierung zwar ihre Antwort abgeben können, Zusatzfragen sollten dagegen unzulässig sein.

Die CDU/CSU-Fraktion sprach sich für die bisher geltende Fassung aus.

Die Fraktion der FDP schlug vor, die erste Alternative zu übernehmen.

Von der Fraktion der SPD wurde mit redaktionellen Änderungen, insbesondere nach Ersetzung des Wortes „Parlamentssekretariat“ durch das Wort „Präsident“ ebenfalls vorgeschlagen, die erste Alternative zu übernehmen.

Aufgrund langer und eingehender Diskussionen und nach dem Hinweis, daß die Bitte um schriftliche Beantwortung nicht vom Fragesteller persönlich beim Präsidenten vorgetragen werden müsse, beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, den Antrag der Fraktion der SPD zu übernehmen.

f) Nach Nummer 11

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, nach Nummer 11 eine Nummer 11 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„In der Fragestunde am Mittwoch einer jeden Sitzungswoche können für die Dauer von bis zu 60 Minuten Fragen von allgemeinem politischen Interesse ohne vorherige schriftliche Einreichung an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt werden. An dieser Fragestunde nehmen alle Mitglieder der Bundesregierung teil.“

Der Ausschuß ist diesem Antrag nicht gefolgt. In der Diskussion wurde darauf verwiesen, daß bereits ein fast gleichlautender Antrag in der 5. Wahlperiode — 246. Sitzung vom 2. Juli 1969 — auf Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses vom Bundestag abgelehnt worden sei. Im übrigen sei durch die Einräumung der Möglichkeit einer Aktuellen Stunde ohne Bezug auf eine zuvor eingereichte Frage (siehe Anlage 5 Nummer I 1. c) eine größere Aktualität eröffnet.

18. Anlage 5

Zu Nummer III 7. (III 2. in Drucksache 8/3460)

Nach dem Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses in Drucksache 8/3460 sollte eine Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen will, für einen ihrer Redner das Wort zur Erwidern von gleicher Dauer verlangen können, wenn ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten eine Redezeit von mehr als zehn Minuten in Anspruch genommen hatte.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, diesen Satz wie folgt zu fassen:

„Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger

als zehn Minuten, so kann jede Fraktion für einen ihrer Redner das Wort zu einer Erwidern von gleicher Dauer verlangen.“

Diesem Anliegen wurde seitens der Mitglieder der CDU/CSU im Ausschuß mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß bei Annahme dieses Antrags das Recht der Fraktion, die eine abweichende Meinung zu der von einem gemäß Artikel 43 Abs. 2 GG Redeprivilegierten geäußerten Auffassung vortragen lassen wolle, nicht in dem gewünschten Sinne zum Tragen komme.

Es könne nicht darum gehen, allen Fraktionen bei Inanspruchnahme des jederzeitigen Rederechts aus Artikel 43 Abs. 2 GG eine Redezeit von gleicher Dauer einzuräumen, entscheidend müsse vielmehr sein, daß der von einem gemäß Artikel 43 Abs. 2 GG Redeprivilegierten vorgetragenen Auffassung in gleicher Dauer zusammenhängend entgegnet werden könne.

Im Ausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß bei Inanspruchnahme einer längeren Redezeit (zehn Minuten) seitens eines Mitglieds der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten der Charakter der Aktuellen Stunde gesprengt werde. Um gleichwohl die Mitglieder des redeprivilegierten Personenkreises zu veranlassen, ebenfalls in fünfminütigen Beiträgen innerhalb der Aktuellen Stunde ihre Auffassung darzulegen, beschloß der Ausschuß einstimmig, bei Inanspruchnahme einer Redezeit von mehr als zehn Minuten § 44 Abs. 3 zur Anwendung kommen zu lassen. Das bedeutet, spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, gilt die Aktuelle Stunde als beendet, und es beginnt gemäß § 44 Abs. 3 eine allgemeine Aussprache zu den Ausführungen des Redeprivilegierten, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden Fünft vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

Der Geschäftsordnungsausschuß geht von der Erwartung aus, daß die nunmehr vorgeschlagene Neufassung mit folgendem Wortlaut:

„Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 44 Abs. 3 Anwendung.“

ausreicht, die Mitglieder dieses Personenkreises dazu anzuhalten, die zwischen Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag getroffenen Redezeitbeschränkungen innerhalb der Aktuellen Stunde einzuhalten.

III.

Da die vorgelegte Neufassung nicht unerhebliche Änderungen bringt, hält der Ausschuß es nicht für angebracht, sie noch für die laufende Wahlperiode in Kraft treten zu lassen. Da nach gewohnheitsrechtlicher deutscher Parlamentspraxis die Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode zu Be-

ginn der neuen Wahlperiode höchstens mit geringfügigen Änderungen übernommen wird, hält es der Ausschuß für angebracht, die Neufassung noch vor

Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft treten zu lassen, damit sie vom 9. Deutschen Bundestag in seiner 1. Sitzung übernommen werden kann.

Bonn, den 27. Mai 1980

Collet
(Abschnitt I bis VII)

Dr. Miltner
(Abschnitt VIII bis XII)

Spitzmüller
(Anlagen)

Berichterstatter